



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Petra Nikolov

GZ: (OB) 13/15.13

Datum: 03. DEZ. 2021

— **Rechtschreibregeln in der LHD**
AF1794/21

Sehr geehrte Frau Nikolov,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über geltende Rechtschreib- und Formulieringsregeln gerichtet. Die Anfrage erfüllt damit nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“).

— Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Schon seit längerem gibt es Unklarheiten über die Regeln bei der Verwendung von Sonderzeichen zur vermeintlichen Miterwähnung verschiedener Geschlechter in Schriftstücken der Landeshauptstadt Dresden. So finden neben der regulären deutschen Schreibweise entsprechend der Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung sowohl der Doppelpunkt („:“), das sog. Gendersternchen („*“) als auch geschlechtslose Schreibweisen mit mehr oder weniger sinnvollen Substantiveirungen („Rad fahrende“ genau wie „Radfahrende“, oder „Rad Fahrende“) Verwendung. Der Stadtbezirksbeirat Loschwitz hat nach mehrfacher vorangegangener Kritik nun eine Vorlage (V1068/21) wegen „Nicht-Lesbarkeit“ abgelehnt und eine korrekte Sprachverwendung angemahnt.

Zu diesem Thema bitte ich Sie um die Beantwortung meiner Fragen:

1. Welche Regeln gelten in der Stadtverwaltung Dresden zur Formulierung dienstlicher Schriftstücke?“

Vorgaben zur Formulierung dienstlicher Schriftstücke bieten in der Landeshauptstadt Dresden (LHD) die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADA), die zur Gestaltung der äußeren Form auf die DIN 5008 verweist. Hinsichtlich Inhalt und Formulierung legt die ADA fest, dass bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften wie auch im gesamten Schriftverkehr der Stadtverwaltung die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sprachlich zu berücksichtigen ist. Beispiele für die praktische Umsetzung liefert die Broschüre „Geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung“ der LHD.

Das Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll orientiert sich bei allen Erzeugnissen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Pressemitteilungen, Broschüren oder dem Internetauftritt auch oder ebenso an den Empfehlungen der Duden-Redaktion und achtet in der Außenkommunikation auf eine möglichst einheitliche, verständliche Sprache.

Unter der Prämisse, dass Inhalte nicht verfälscht werden und Schriftstücke gut lesbar und verständlich bleiben, begrüße ich die Verwendung geschlechtsneutraler Schreibweisen. Aus diesem Grund findet in der Außenkommunikation die Verwendung von Sonderzeichen wie Unterstrich, Doppelpunkt, Genderstern oder anderen Schreibweisen, die explizit auf die Betonung des Geschlechts hinweisen sollen, nur zielgruppenorientiert Verwendung. Stattdessen finden, wenn möglich, neutrale Formulierungen wie „Beschäftigte“ oder, falls dies nur sinnenstellend möglich ist, die Verwendung der Paarform wie „Bürgerinnen und Bürger“ oder „Bürger/-innen“ Verwendung.

2. „Basieren diese Regeln auf den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung bzw. liegt es im Verwaltungsermessen, eigene Rechtschreibregeln festzulegen?“


Grundsätzlich liegt es im Verwaltungsermessen, eigene Rechtschreibregeln festzulegen. Die ADA schreibt keine verbindlichen Rechtschreibregeln für die Beschäftigten vor.

Das Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll orientiert sich bei allen Erzeugnissen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Pressemitteilungen, Broschüren oder dem Internetauftritt an den Empfehlungen der Duden-Redaktion.

3. „Wie stellen Sie sicher, dass die Regeln nach Frage 1 auch einheitlich angewandt werden?“

Die ADA und somit die in ihr getroffenen und in der Antwort zu Frage 1 angerissenen Regelungen gelten für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden. Ich bin davon überzeugt, dass die vielfältigen Möglichkeiten, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sprachlich zu berücksichtigen, sinnvoll Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert